



DSTG *informiert*

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2014 Nr. 3



**DSTG Berlin ehrt
langjährige Mitglieder**

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied
²⁾ Voraussetzung: Mitgliedschaft in einer dbb-Fachgewerkschaft; Gutschrift auf Ihr Bezügekonto über das dbb vorsorgewerk für die Dauer der Ausbildung (max. 3 Jahre)
³⁾ Konditionen freibleibend, effektiver Jahreszins 7,18 %



**Abruf-Dispokredit¹⁾
 bis zum 7-Fachen
 Ihrer Nettobezüge**

0, Euro¹⁾ Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dank dieser langjährigen Erfahrung und Historie als Beamtenbank in Verbindung mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot sind wir bis heute bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

0,- Euro Bezügekonto¹⁾ mit jährlich 30,- Euro Bonus²⁾

- Kostenfreie Kontoführung inkl. BankCard und viele weitere attraktive Extras!



+ 6,99 %³⁾ p. a. Abruf-Dispokredit¹⁾

- Bis zum 7-Fachen Ihrer Nettobezüge

Beispiel: Nettodarlehensbetrag	10.000,- Euro
Laufzeit	12 Monate
Sollzinssatz (veränderlich)	6,99 % p. a.
Effektiver Jahreszins	7,18 %

Den günstigen Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 50.000,- Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren an.



+ 0,- Euro Depot¹⁾

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

Ihre Ansprechpartnerin

Silke Fischer, Regionalbevollmächtigte Öffentlicher Dienst
 Telefon 030/9 78 63 00 33, Telefax 07 21/141-14 11
 E-Mail silke.fischer@bbbank.de



Die Bank für Beamte
 und den öffentlichen Dienst

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Berliner Beihilfeberechtigten haben kein Verständnis für das kundenunfreundliche Verhalten der Beihilfestelle. Zum wiederholten Male versuchte die Zentrale Beihilfestelle im Februar 2014, ihre Personalengpässe zu Lasten der Berliner Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und –beamten zu lösen. Die Zentrale Beihilfestelle versteht sich offenbar nicht als Servicestelle der Berliner Verwaltung, denn die Führungsverantwortlichen schieben ihre Probleme – Vollzug der dienstlichen Arbeitsaufgaben – wieder einmal auf die Beihilfeberechtigten ab.



Jürgen Köchlin

Dieses Verhalten ist impertinent, weil die Führungsverantwortlichen der Beihilfestelle vor dem bekannten Hintergrund kontinuierlich steigender Gesamteingangszahlen die Lösung zum wiederholten Mal ausschließlich mit temporärer Schließung von ServicePunkt und Telefon-Service (und damit der zeitweisen Einstellung jeglicher Beratung) suchen. Und dies geschieht eindeutig auf dem Rücken der Beihilfeberechtigten. Die Hilflosigkeit der Führungsverantwortlichen zeigt sich darin, dass allseits bekannte Probleme der Dienststelle so eindeutig verdrängt und nicht gelöst werden.

Eigentlich sollte auch in dieser Dienststelle die vor fast 20 Jahren auf den Weg gebrachte Verwaltungsreform inzwischen alltäglicher Standard sein und somit auch die Kundenorientierung zur Führungsaufgabe gehören! Warum werden nicht einmal Quantität und Qualität der Arbeitsaufgaben der Beihilfestelle sachgerecht analysiert und bewertet und dementsprechend der Stellenplan angepasst? Denn auch die Beschäftigten der Beihilfestelle sind Betroffene dieser bekannten Misere!

Da die Beihilfestelle bisher keine Konsequenzen zieht und den Kundenservice nachhaltig vernachlässigt, empfehle ich allen Betroffenen, dies nicht tatenlos hinzunehmen und im Einzelfall sich schriftlich zu beschweren. Als mögliche Ansprechpartner wären die Senatsverwaltung für Inneres, der Innensenator und der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses geeignet.

Die Berliner Beihilfestelle muss endlich dem Servicegedanken gerecht werden.

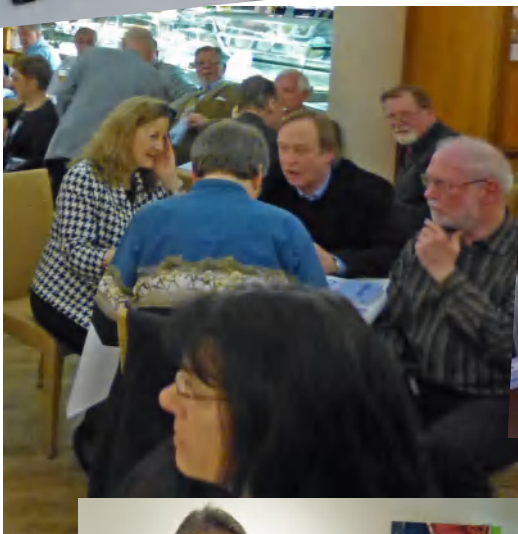
Mit freundlichen Grüßen



EHRUNG LANGJÄHRIGER MITGLIEDER - IMPRESSIONEN

Die DSTG Berlin hat am 26. Februar 2014 diejenigen Mitglieder geehrt, die in den Jahren 2012 und 2013 auf eine 25-, 40- oder 50-jährige Mitgliedschaft in „ihrer“ Gewerkschaft zurückblicken konnten. Darüber hinaus wird bei diesen Anlässen traditionsgemäß auch den Mitgliedern für ihre besondere Treue gedankt, die mehr als 50 Jahre der DSTG verbunden sind.





DSTG BERLIN IM POLITISCHEN DIALOG

Auf Einladung der Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen Ramona Pop fand in den Fraktionsräumen des Berliner Abgeordnetenhaus am 5. März 2014 ein intensives mehrstündiges Gespräch statt. Auf Seiten der Bündnis-Grünen nahmen neben Ramona Pop auch der Parlamentarische Geschäftsführer Benedikt Lux, Thomas Birk (Sprecher für Verwaltungsmodernisierung), Oliver Schruoffeneger (Mitglied des Innenausschusses) und Heiko Thomas (Mitglied im Hauptausschuss) teil. Der DSTG-Landesvorsitzende Detlef Dames wurde im Hinblick auf die Gesprächsthemen von seinem Stellvertreter Rolf Herrmann, dem Landesjugendvorsitzenden Christoph Opitz, der Vorsitzenden der Landesfrauenvertretung Gabriela Pingel sowie den Vertretern der DSTG im Finanzamt für Körperschaften IV Oliver Lorentschk und André Drenske begleitet.

Da es sich bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um eine Oppositionspartei handelt, lag der Schwerpunkt des Gesprächs in der Information über Themen, die zur Zeit die Kolleginnen und Kollegen der Berliner Finanzämter bewegen. Darüber hinaus ging es darum, die Bündnis-Grünen um Unterstützung für unsere Forderungen zu gewinnen.

Die Themen Personalsituation in den Berliner Finanzämtern und Nachwuchsgewinnung, sowie die Neuorganisation der Berliner Körperschaftsteuerämter beherrschten das Gespräch. Detlef Dames wies mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Finanzämter in den nächsten Jahren die vom Finanzsenator selbst vorgegebene Personalquote von 90 % des PersBB-Ergebnisses deutlich unterschreiten werden, da die Abgänge die Einstellungszahlen übertreffen. Auch bei den Einstellungen gehen die Bewerberzahlen kontinuierlich zurück, so dass es sowohl quantitativ als auch qualitativ immer schwieriger wird, die freien Ausbildungsplätze zu besetzen. Hier wäre es sinnvoll, das Bewerbungsverfahren früher und aktiver (z. B. durch gezielte Werbung an Schulen) zu betreiben. Da die Finanzverwaltung sich hier nicht nur in Konkurrenz mit dem übrigen öffentlichen Dienst, sondern auch mit der Privatwirtschaft befindet - und anders als beispielsweise die Polizei keine schicke Uniform und Waffen zu bieten hat - gilt es hier endlich neue Wege zu beschreiten, so der Landesjugendvorsitzende Christoph Opitz.



v.l.n.r.:

*André Drenske,
Benedikt Lux,
Gabriela Pingel,
Heiko Thomas,
Christoph Opitz,
Rolf Herrmann,
Ramona Pop,
Detlef Dames,
Oliver Schruoffeneger,
Thomas Birk,
Oliver Lorentschk*

Auch die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung im Finanzamt Wilmersdorf zeigen, dass bei den Arbeitsbedingungen in den Berliner Finanzämtern dringender Verbesserungsbedarf besteht. Dabei hatten 86 % der Kolleginnen und Kollegen angegeben, sich von der Arbeit gesundheitlich belastet zu fühlen.

Im weiteren Verlauf des Gespräches informierten Oliver Lorentschk und André Drenke die anwesenden Abgeordneten über die Pläne der Senatsverwaltung für Finanzen zur Neuorganisation der Finanzämter für Körperschaften. Das Ziel der Vergleichbarkeit der einzelnen Finanzämter sowie die Zusammenführung von ganzen Konzernen unter jeweils einem Dach erscheint im Hinblick auf die Bewegung von über 50.000 Akten und die notwendige Schulung von vielen Kollegen über mehrere Jahre hinweg ökonomisch nicht sinnvoll. Auch Synergieeffekte sind lediglich marginal zu erkennen. Den Abgeordneten wurde hierzu umfangreiches Informationsmaterial mit der Bitte übergeben, sich für einen Stopp dieser Umorganisation einzusetzen.

Nach den Gesprächen mit CDU (vgl. Steuer- und Grollblatt Nr. 2) und den Grünen stehen die übrigen Fraktionen noch auf der Agenda. Getreu dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ wird die DSTG Berlin nicht müde, den Abgeordneten die Auswirkungen ihrer Entscheidungen sowie des Handelns der Senatsverwaltung zu erläutern. Ziel ist und bleibt, die Entscheidungen im Sinne der Kolleginnen und Kollegen zu beeinflussen.

MÜTTERRENTE: KEIN ANTRAG NOTWENDIG

Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD Verbesserungen bei der Rente beschlossen. Dabei geht es auch um die verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, ab dem 1. Juli 2014. Hier werden künftig zwei statt bisher ein Entgeltpunkt berücksichtigt. Trotz der Bezeichnung „Mütterrente“ werden davon nicht nur ca. 9,5 Millionen Frauen, sondern auch etwa 150.000 Väter profitieren.

Durch die sogenannte Mütterrente wird sich ein Plus von ca. 28 € pro Monat im Tarifgebiet West bzw. von ca. 25 € im Tarifgebiet Ost ergeben. Bestandsrentner/innen erhalten diesen Betrag in voller Höhe. Bei Müttern und Vätern, die noch keine Rente beziehen und die in den zwei Jahren nach der Geburt des berücksichtigungsfähigen Kindes berufstätig waren, erfolgt hingegen eine Verrechnung des zusätzlichen Entgeltpunkts mit den durch diese Erwerbstätigkeit erworbenen Rentenansprüchen.

DSTG und dbb kritisieren, dass mit den geplanten Änderungen im Rentenrecht zwar eine Verbesserung, aber immer noch keine Gleichstellung mit den Regelungen für ab 1992 geborene Kinder (Berücksichtigung von drei Entgeltpunkten) erreicht wird.

Die Deutsche Rentenversicherung hat darauf hingewiesen, dass die „Mütterrente“ automatisch bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 berechnet wird. Die entsprechenden Bescheide sollten dann genau geprüft werden. Eines vorherigen Antrages bedarf es hingegen nicht. Vielmehr behindern die bisher schon zahlreich eingegangenen diesbezüglichen Schreiben die eigentliche Arbeit der Rentenversicherung, so dass dadurch Verzögerungen bei der Bescheiderteilung drohen.

Auswirkungen auf die Beamtenversorgung hat die „Mütterrente“ nicht. Hier gelten die bisherigen Vorschriften weiter, so dass für vor 1992 geborene Kinder bei nach der Berufung in das Beamtenverhältnis genommene Kindererziehungszeiten ein halbes Jahr pro Kind als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wird.

BEAMTE: STREIKRECHT UND BESOLDUNG

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. Februar 2014 (Az. 2 C 1.13) bestätigt, dass das beamtenrechtliche Streikverbot weiterhin Geltung beansprucht. Demnach gelte nach deutschem Verfassungsrecht für alle Beamten unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich ein generelles statusbezogenes Streikverbot, das als hergebrachter Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang genieße. In der deutschen Rechtsordnung stelle das Streikverbot einen wesentlichen Bestandteil des in sich austarierten spezifisch beamtenrechtlichen Gefüges von Rechten und Pflichten dar. Es sei Sache der Dienstherren, diese Rechte und Pflichten unter Beachtung insbesondere der verfassungsrechtlichen Bindungen zu konkretisieren und die Arbeitsbedingungen der Beamten festzulegen.

Mit dem Urteil stellten die Richter aber zugleich fest, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukomme. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern seien verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck komme, abzukoppeln.

Damit hat nun erstmalig ein Oberstes Bundesgericht die Auffassung der Gewerkschaften bestätigt, dass die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes auf die Beamtenbesoldung verfassungsrechtlich geboten ist.

ABORDNUNG BRINGT HÖHERE WERBUNGSKOSTEN

Mit Urteil vom 8. August 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Abordnung (wie auch bei vorübergehender Versetzung) die neue Tätigkeitsstätte nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG wird. Dies hat zumindest bis zum Veranlagungszeitraum 2013 Auswirkungen für alle Kolleginnen und Kollegen, die an ein anderes Finanzamt - auch und besonders im Rahmen von Aufstieg oder Führungskräfte-Pool und als Berufsanfänger im Hinblick auf den später geplanten Einsatz im Außendienst eines Finanzamts für Körperschaften - oder an das Bildungszentrum in Königs Wusterhausen, an die Senatsverwaltung für Finanzen usw. abgeordnet sind. Die Fahrtkosten zur Dienststelle sind daher in tatsächlicher Höhe (bzw. mit dem entsprechenden km-Satz) als Werbungskosten zu berücksichtigen. Es handelt sich insoweit nicht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die lediglich mit der Entfernungspauschale ansetzbar wären. Gleiches gilt bei einer Versetzung, wenn diese nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist und anschließend eine Rückversetzung erfolgen soll.

Ab dem Jahr 2014 hat sich die Rechtslage etwas geändert. Hier ist nun § 9 Abs. 4 EStG zu beachten. Dies führt aber nicht zwangsläufig dazu, dass auch bei Abordnung die neue Dienststelle als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist. Bei Abordnungen und vorübergehenden Versetzungen gilt nun eine zeitliche Obergrenze von 48 Monaten - danach wird die Einsatzstelle zur regelmäßigen Arbeitsstelle.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin
Motzstr. 32, 10777 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041
www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenuen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7 500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.
Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.